

# ERLÄUTERUNGEN

## I. Allgemeiner Teil:

### 1. Ist-Zustand:

Das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz wurde mit BGBl. I Nr. 44/2025 dahingehend geändert, dass ein ordentliches als auch ein außerordentliches Bachelorstudium „Elementarpädagogik“ als weitere mögliche Ausbildungen angefügt wurden und es sich bei der Ausbildung nach lit. g sowohl um einen Universitätslehrgang als auch einem Hochschullehrgang handeln kann.

Im NÖ KGG ist ein Verweis auf das NÖ Pflegegeldgesetz 1993 enthalten, welches nicht mehr in Geltung ist.

### 2. Soll-Zustand:

Mit vorliegendem Entwurf der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 (NÖ KGG) soll der Grundsatzbestimmung entsprochen werden.

Die Verweisbestimmung im § 18 Abs. 4 NÖ KGG wird korrigiert und das Bundespflegegeldgesetz – BPGG zur Anwendung gebracht.

Weiters erfolgt ein Umsetzungshinweis hinsichtlich der Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

### 3. Kompetenzrechtliche Grundlage:

- Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes gründet sich auf Art. 14 Abs. 3 B-VG. Es erfolgt eine Ausführung der in § 1 Z 1. Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz – AE-GG enthaltenen Grundsatzbestimmungen.
- Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes gründet sich auf Art. 14 Abs. 4 B-VG.

#### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der gegenständliche Entwurf hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

#### **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch. Es erfolgt ein Umsetzungshinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

#### **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

#### **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen**

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Mehrbelastungen für den Bund, die Länder oder die Gemeinden zu erwarten.

#### **8. Konsultationsmechanismus**

Nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

#### **9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030**

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

### **10. Zustimmungsgeschäft der Bundesregierung (Art. 94 Abs. 2, Art. 97 Abs. 2, Art. 113 Abs. 4, und Art. 131 Abs. 5 B-VG):**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Regelungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

### **11. Einspruchsrecht der Bundesregierung (§ 9 und § 14 F-VG 1948):**

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach §§ 9 und 14 F-VG 1948 besteht kein Einspruchsrecht der Bundesregierung.

### **12. Entfall des Einspruchsverfahrens gemäß Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979**

Der Entwurf unterliegt nicht dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979, zumal durch die Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften die Ausnahme des Art. 27 Abs. 2 Z 1 und 2 NÖ LV 1979 (Ausführungsgesetzgebung und EU Rechtsakt) vorliegt.

### **13. Entfall Datenschutz-Folgenabschätzung**

Die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist nicht erforderlich. Der Ausnahmegrund „DSFA-A06 Register, Evidenzen, Bücher“ der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl. II Nr. 108/2018, trifft zu, da personenbezogene Daten im Rahmen eines landesgesetzlich eingerichteten Registers verarbeitet werden. Mit der gegenständlichen Änderung sollen auch keine Daten im Sinne der Art. 9 und 10 DSGVO verarbeitet werden.

## **II. Besonderer Teil:**

Zu § 6 (Anstellungserfordernisse):

Diese Bestimmung soll die Grundsatzbestimmung umsetzen, wodurch daher auch Personen, die längstens bis zum 1. Oktober 2029 eine der beiden Ausbildungen „Elementarpädagogik“ mit 180 ECTS begonnen und in Folge abgeschlossen haben, als Elementarpädagogin bzw. Elementarpädagoge in Niederösterreich arbeiten dürfen.

Zu § 18 (Aufnahme):

Diese Bestimmung soll die Verweisbestimmung korrigieren. Die Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 erfolgte mit Kundmachung vom 9.12.2011. Die entsprechende Bestimmung ist seither im § 4 Abs. 2 Bundespflegegeldgesetz – BPGG geregelt.

Zu § 40 (Umgesetzte Rechtsakte der Europäischen Union):

Inhaltlich ist die Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, bereits vollinhaltlich durch die §§ 7 bis 7b NÖ KGG umgesetzt. Diese Bestimmung soll lediglich den Umsetzungshinweis auf diese Richtlinie in das NÖ KGG aufnehmen.